



## Betriebsvorschriften für die Teilnahme an den Grüninger Märkten, jeweils im Frühling und im Herbst je ein Wochenende

- |    |  | <b>Beginn</b>                                  | <b>Ende</b>            |
|----|--|--|------------------------|
| 1. | <b>Markt-Dauer/Verkaufs-Zeiten</b><br><b>Verkaufs-Stände</b> | Samstag von 10.00 Uhr<br>Sonntag von 11.00 Uhr | 18.00 Uhr<br>18.00 Uhr |
- Auffahrt und Einrichten der Stände bis 09.00 Uhr morgens**  
Nach 09.00 Uhr können nicht belegte Standplätze ohne Entschädigung weiter vergeben werden.
  - Durchgänge**  
Die gekennzeichneten Durchgänge zu Geschäften und Hauseingängen sind zwingend frei zu halten und dürfen nicht mit Auslagen belegt werden.
  - Fahrzeuge/Befahren des Marktgeländes**  
Marktstrassen und -plätze dürfen nur bis 09.00 Uhr nur im Schritttempo befahren werden. Während den Verkaufszeiten gilt auf dem ganzen Marktgebiet striktes Fahr- und Parkverbot.
  - Beschriftung**  
Alle Teilnehmer haben ihren Stand oder ihren Verkaufswagen an gut sichtbarer Stelle mit Namen und Adresse in Mindestgrösse 20 x 30 cm zu beschriften.
  - Strom-Anschluss/elektrische Energie**  
Pro Teilnehmer wird ein Strom-Anschluss in Höhe der bestellten Leistung (gemäss Anmeldung) bereitgestellt. Anschlusskabel (bis 20 m) sowie Mehrfach-Steckleisten sind Sache der Teilnehmer. Mehrbezug als die bestellte und in der Verkaufsbewilligung verrechnete Leistung an elektrischer Energie wird am Markttag unter Einbezug einer Umtriebs-Gebühr von Fr. 50.-- nachbelastet.  
**Achtung:** Es dürfen keine Elektro-Heizungen angeschlossen und in Betrieb genommen werden!
  - Verkauf alkoholfreier und alkoholhaltiger Getränke**  
Beim Verkauf „über d'Gass“ dürfen **keine** Getränke in **Glasgebinden** abgegeben werden. Zum Verkauf alkoholhaltiger Getränke bedarf es eines Alkoholpatentes der Gemeinde Grüningen. Das Merkblatt betr. Alkoholverkauf an Jugendliche muss gut sichtbar angebracht werden.
  - Entsorgung von Abfall, Altöl, Verpackung**  
Ölabfälle gehören weder in die Kanalisation noch in den Kehrriech! Für die fachgerechte Entsorgung von Fritierölen und dergleichen sind die Standbetreiber selbst verantwortlich. Ausschusswaren sind durch die Standbetreiber zu entsorgen und gehören nicht in den Markt-Abfall.
  - Preisbekanntgabeverordnung (PBV)**  
Alle ausgestellten und zum Verkauf angebotenen Artikel sind mit gut sichtbaren Preisen zu versehen.
  - Strafbestimmungen**  
Zuwiderhandlung gegen Bewilligungsaufgaben kann eine Bestrafung nach Art. 292 StGB zur Folge haben: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder Busse bestraft“.
  - Verwaltungsrechtliche Massnahmen**  
Das Nichteinhalten von Auflagen und Bedingungen zieht nebst der Einleitung strafrechtlicher auch die Einleitung verwaltungsrechtlicher Massnahmen nach sich, was unter anderem den Entzug der Bewilligung zur Folge haben kann.



## Markt-Gebühren

Auszug aus dem Gebührenreglement vom 1. Januar 2008

### 1. Standgebühren

Platzgrundgebühren	Fr.	50.--
zuzüglich pro Meter	Fr.	10.--
Miete Gemeindestand	Fr.	50.--
Abfallgebühren Warenstände	Fr.	5.--
Zuschlag Verpflegungsstände inkl. Abfallgebühren		
bis 3 m Stände	Fr.	50.--
ab 4 m Stände	Fr.	80.--
Werbung und zusätzlicher Busbetrieb	Fr.	10.--

### 2. Stromkosten

Werden gemäss den geltenden Tarifen des Elektrizitätswerkes verrechnet.